



Bundesverband
Deutscher
Stiftungen

09-2023

Stiftungs position

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt (StiftG SA-E)

Berlin, den 25.09.2023

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen vertritt die Interessen der deutschen Stiftungen gegenüber Politik und Gesellschaft. Mit über 4.700 Mitgliedern ist er der größte und älteste Stiftungsverband in Europa. Über Stiftungsverwaltungen sind ihm weitere 9.800 Stiftungen mitgliedschaftlich verbunden. Jedes Jahr engagieren sich Stiftungen in Deutschland mit mindestens 5,4 Milliarden Euro für das Gemeinwohl. Der Bundesverband setzt sich für optimale Rahmenbedingungen für das Stiften und für das Wirken von Stiftungen ein und unterstützt seine Mitglieder sowie Stifterinnen und Stifter insbesondere durch Beratung und Vernetzung in ihrer Arbeit.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt (StiftG SA-E).

A. Einführung

Mit der am 01.07.2023 in Kraft getretenen Stiftungsrechtsreform (§§ 80 bis 88 BGB) hat der Bundesgesetzgeber das materielle Stiftungsrecht abschließend geregelt. Materielle zivilrechtliche Regelungen aus den Landesstiftungsgesetzen sind in die neu gefassten §§ 80 ff. BGB überführt worden. Dazu gehören die Regelung zur Zweckänderung und zur Aufhebung der Stiftung, Vorgaben zur Verwaltung des Stiftungsvermögens und zur Zusammenlegung/Zulegung von Stiftungen. Mit den abschließenden bundeseinheitlichen Regelungen des Stiftungszivilrechts in §§ 80 - 88 BGB sind widersprechende landesrechtliche Regelungen gem. Art. 72 GG nichtig. Die Landesstiftungsgesetze regeln ab dem 01.07.2023 nur die Rechtsaufsicht. Die Einführung eines bundesweiten elektronischen Stiftungsregisters folgt zum 01.01.2026.

B. Rechtliche Würdigung des vorliegenden Gesetzentwurfs

Die Gesetzesbegründung weist zutreffend darauf hin, dass das materielle Stiftungszivilrecht zukünftig abschließend im BGB geregelt ist. Konsequenterweise sieht der Referentenentwurf im Vergleich zum aktuellen Gesetz keine inhaltlichen Regelungen, etwa zur Verwaltung, der Genehmigung von Satzungsänderungen, Zusammenschluss, Auflösung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen mehr vor und regelt insoweit nur noch die Zuständigkeit der Stiftungsbehörde.

Insgesamt hätten wir uns allerdings eine größere Harmonisierung zwischen den neuen Landesstiftungsgesetzen gewünscht. Trotz Beachtung einzelner landesspezifischer Besonderheiten hätte es durchaus die Möglichkeit gegeben, dass sich die Länder auf einheitliche Eckpunkte einigen und damit als Gegengewicht zu den auf Bundesebene stark angewachsenen Regelungen die Vorschriften zur Stiftungsaufsicht durch einheitliche, einfache und leicht verständliche Regelungen deutlich zu reduzieren.

Zu begrüßen ist, dass in dem Referentenentwurf von der Umsetzung der Öffnungsklausel nach § 83c Abs. 3 BGB, wonach auf Antrag für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Gebot des dauerhaft ungeschmälerten Vermögenserhalts zugelassen werden kann, kein Gebrauch gemacht wird.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

I. Zu § 4 Stiftungsverzeichnis

§ 4 StiftG SA-E enthält weiterhin Regelungen zur Führung des Stiftungsverzeichnisses und in Absatz 5 StiftG SA-E zur Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen.

Die Beibehaltung der Führung des Stiftungsverzeichnisses bis zum 31.12.2026 (§ 4 i.V.m. § 20 Abs. 2 StiftG SA-E) und des Anspruchs auf Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung ist mit Blick auf die Unsicherheiten, die mit Einführung des Stiftungsregisters verbunden sind, positiv zu bewerten. Es gewährleistet, dass sich die Stiftungen auch zukünftig im Rechtsverkehr legitimieren können.

II. § 6 Befugnisse der Aufsichtsbehörde

§ 6 StiftG SA-E entspricht in weiten Teilen dem bisherigen § 10 StiftG SA und regelt die Befugnisse der Aufsicht. Absatz 1 hält richtigerweise an der **Rechtsaufsicht** über die rechtsfähigen Stiftungen fest. Positiv ist hervorzuheben, dass der Gesetzentwurf anders als in den meisten anderen Bundesländern keine eingeschränkte Aufsicht für Familienstiftungen, Stiftungen mit privatnützigen Zwecken oder gar Verbrauchsstiftungen vorsieht. Damit wird der § 83 Abs. 2 BGB (n.F.) konsequent umgesetzt, setzt das Bundesrecht doch eine Aufsicht über alle Stiftungen voraus. Damit wird dem stiftungstypische – aus der Mitgliederlosigkeit eines Zweckvermögens resultierende – Kontrolldefizit entgegengetreten und die verfassungsrechtlich gebotene Schutzpflicht, nach der Stiftungen als mitglieder- und gesellschafterlose Rechtsform von der staatlichen Aufsicht umfasst sein müssen, gewährleistet.

Konsequent ist daneben auch in Rückgriff auf § 82 Abs. 2 BGB (neu) die ausdrückliche Aufnahme des **mutmaßlichen Stifterwillens** als zusätzlicher Handlungsmaßstab für die Überwachung der Stiftung und das Handeln der Organe im gesamten § 6 StiftG SA-E.

Die weiteren Absätze des § 6 übernehmen weitgehend unverändert die Regelungen des bisherigen § 10 StiftG SA und regelt Instrumente der Aufsicht. Hervorzuheben ist in § 6 Abs. 3 StiftG SA-E die Befugnis der Aufsichtsbehörde, sich über Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten und Unterlagen anzufordern. § 6 Abs. 4 StiftG SA-E enthält die Möglichkeit, dass die Aufsichtsbehörde die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und die Erhaltung des Grundstockvermögens prüft oder auf Kosten der Stiftung prüfen lässt. Letzteres ist aber, anders als im bestehenden Gesetz, nur **in besonderen Ausnahmefällen** möglich. Die Einfügung dieses Zusatzes ist positiv zu bewerten. Soll er doch klarstellen, dass die Prüfung der Stiftung ureigene Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist und ein besonderer Anlass vorliegen muss, um die Prüfung kostenpflichtig auszulagern. Laut Gesetzesbegründung sollen damit ausdrücklich kleinere Stiftungen geschützt werden.

Insbesondere wird erläutert, dass „mangelnde eigene Kapazitäten keinen besonderen Ausnahmefall darstellen“ (vgl. S. 29 f. Referentenentwurf). Dies entspricht der Forderung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen.

III. Weitergehende Änderungs- und Ergänzungsbedarfe

Da Stiftungen gerade auf Ebene der Länder zivilgesellschaftliches Engagement und Ehrenamt zugunsten des Gemeinwohls in den Städten, Regionen und auf dem Land unterstützen, besteht ein Interesse daran, Bürger und Bürgerinnen zum Stiften „anzustiften“ und sie dabei durch das künftige Landesstiftungsrecht so gut wie möglich zu begleiten. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen plädiert dafür, die folgenden notwendigen Aspekte für eine verlässliche und praxisgerechte Stiftungsaufsicht im weiteren Gesetzgebungsprozess stärker zu berücksichtigen:

1. Beschleunigungsgrundsatz und Kapazitätsaufbau im Verwaltungshandeln

Wir fordern, dass das **Verwaltungshandeln der Stiftungsbehörde für sämtliche Amtshandlungen beschleunigt** wird. Derzeit sind die Bearbeitungszeiten bei Gründung wie auch Verfahren zur Genehmigung von Satzungsänderungen teilweise unzumutbar lang und erschweren die Stiftungstätigkeit. Uns erreichen diesbezüglich zahlreiche Rückmeldungen der Verbandsmitglieder. In diesem Zusammenhang ist die **Festlegung von Reaktionszeiten einschließlich einer maximalen Zeit zur Bescheidung von drei Monaten** (vgl. § 42 VwVfG bzw. entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen) notwendig. Eine **Genehmigungsfiktion** (vgl. § 42a VwVfG NRW) würde beschleunigend helfen können. Wir plädieren zudem nachdrücklich für die Aufnahme einer **Soll-Vorschrift zur Behandlung von informellen Anfragen**, um den Charakter der Stiftungsbehörde als Teil einer modernen Verwaltung zu unterstreichen.

2. Klagemöglichkeiten

Darüber hinaus sollte eine **Verbesserung der Klagerechte berechtigter Dritter** in Betracht gezogen werden, die die Möglichkeit erhalten, zivilrechtlich die Unrechtmäßigkeit von Entscheidungen der Stiftungsorgane in Ansehung des Stifterwillens feststellen lassen zu können. Eine Konkretisierung des berechtigten Personenkreises ist erforderlich.